

Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Hauptstrasse 11
CH-8750 Glarus

Steuerliche Abmeldung infolge Wegzug ins Ausland

Beim Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht im Kanton Glarus und in der Schweiz mit dem Wegzugsdatum. Es entsteht somit sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer eine unterjährige Steuerpflicht vom 1. Januar des Steuerjahres bis zum Wegzugsdatum. Sofern die steuerpflichtige Person in der bisherigen Glarner Wohnsitzgemeinde Liegenschaftsbesitz aufweist oder weiterhin dort einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, verbleibt im Kanton Glarus und in der Schweiz eine beschränkte Steuerpflicht.

Personalien

Herr Frau

Name, Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Geburtsdatum
E-Mail/Telefon
PID-Nr.
AHV-Nr.
Wegzug per

Neue Adresse im Ausland

Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Land
Zuzug per

Steuerliche Vertretung im Inland

Name, Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
E-Mail/Telefon

Die unter «Steuerliche Vertretung im Inland» aufgeführte Person wird ermächtigt steuerliche Verfügungen entgegenzunehmen, solange die steuerpflichtige Person nicht in der Schweiz gemeldet ist.

Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

Dauer des Verbleibs im Ausland

- für immer
- befristet bis

Eine steuerpflichtige Person, die ins Ausland abreist, untersteht so lange der Besteuerung in der Schweiz, bis sie nachweisbar einen neuen Wohnsitz im Ausland begründet hat. Für die Anerkennung eines Wohnsitzes im Ausland hat die steuerpflichtige Person demnach einerseits die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes in der Schweiz durch Lösung der Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz nachzuweisen. Andererseits obliegt ihr der Nachweis, dass sie im Ausland einen neuen steuerrechtlichen Wohnsitz begründet hat.

Eine vorübergehende Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthalts am schweizerischen Wohnsitz bleibt in der Regel ohne steuerliche Auswirkung und zwar auch dann, wenn während der vorübergehenden Unterbrechung eine Abmeldung in den entsprechenden Einwohner- und Steuerregistern erfolgt. Eine vorübergehende Unterbrechung aufgrund eines Auslandsaufenthalts liegt in der Regel dann vor, wenn die Abwesenheit weniger als zwei Jahre beträgt.

Grund des Wegzugs

- Rückkehr Heimat
- Familie
- Sprachaufenthalt
-
- Arbeit
- Studium/Ausbildung
- Reise

Finanzierung des Lebensunterhalts

- unselbständige Erwerbstätigkeit
- Rente
- Vermögen
- selbständige Erwerbstätigkeit
- familiäre Unterstützung
-

Wohnverhältnis

- Mietwohnung
- Unterkunft bei Familie
-
- Wohneigentum
- Unterkunft bei Bekannten

Das Formular wurde vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Steuerpflichtige/r